

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 15. März

1983

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung der Artikel 31 und 34 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. Dezember 1982	53
Rechtsverordnung zur Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt vom 8. Februar 1982	54
II. Bekanntmachungen	
Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1983	54
Urkunde über die Umgemeindung des zur Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf gehörenden Geländes des Alten- und Pflegeheimes Alsterberg in die Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg	56
Verlust eines Dienstausweises	57
Pfarrstellenerrichtung	57
Pfarrstellenaufhebung	57
III. Stellenausschreibungen	57
IV. Personalnachrichten	60

Gesetze und Rechtsverordnungen

**Kirchengesetz
zur Änderung der Artikel 31 und 34 der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 9. Dezember 1982**

§ 1

Artikel 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erhält folgende Fassung:

„Artikel 31

(1) Amtsstelle des Rates ist das Kirchenamt. Das Kirchenamt führt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland und die laufenden Geschäfte des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts nach Richtlinien oder Weisungen des Rates.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere

1. die Synode und die Kirchenkonferenz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die Synode und die Kirchenkonferenz die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern

und Kommissionen zu sorgen,

2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen,
4. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,
5. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
6. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
7. gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu be-

arbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,

8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.

(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erläßt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Präsident und die Leiter der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen.“

§ 2

Artikel 34 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erhält folgende Fassung:

„Artikel 34

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen.

(2) Urkunden, durch welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichtet werden soll, und Vollmachten sind vom Vorsitzenden des Rates oder seinem Stellvertreter und vom Präsidenten des Kirchenamtes oder seinem Stellvertreter zu vollziehen, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 vom Präsidenten des Kirchenamtes oder seinem Stellvertreter; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.“

§ 3

(1) Die nach geltendem kirchlichen Recht der Kirchenkanzlei und dem Kirchlichen Außenamt übertragenen Aufgaben gehen auf das Kirchenamt über.

(2) In kirchlichen Rechtsvorschriften tritt an die Stelle der Bezeichnungen „Kirchenkanzlei“ und „Kirchliches Außenamt“ die Bezeichnung „Kirchenamt“.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Kiel, den 8. Februar 1983

Das vorstehende, von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossene Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD wird hiermit bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 1450 — 0 — VI / VI

Rechtsverordnung zur Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt vom 8. Februar 1983

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 14 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Kirche folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

§ 9 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt in der Fassung vom 15. Mai und 1. September 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1980, Seite 41) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden mit bis zu 10 000 Gemeindegliedern wählen in die Verbandsvertretung jeweils einen Pastor und zwei Kirchenvorsteher, wenn die Kirchengemeinde mehr als eine Pfarrstelle hat. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrstelle, sind drei Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen. Kirchengemeinden mit über 10 000 Gemeindegliedern wählen je angefangener 5 000 Gemeindeglieder einen weiteren Kirchenvorsteher.

2. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 25. Februar 1983

Die Kirchenleitung

Stoll
Bischof

KL.-Nr. 153/83

Bekanntmachungen

Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1983

Kiel, den 28. Januar 1983

A. Die Synode hat am 22. Januar 1983 folgenden

Haushaltsbeschluß 1983

gefaßt:

1. Gemäß §§ 3, 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. 11. 1977 wird der

Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1983

in Einnahme und Ausgabe auf 570 650 500 DM festgelegt.

2. Der Finanzverteilung gem. § 16 des Finanzgesetzes vom 28. 5. 1978 wird ein Kirchensteueraufkommen von 449 329 800 DM zugrunde gelegt.

3. Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens werden für die Rechnungsjahre 1984 bis 1986 gem. § 3 Finanzgesetz folgende Plandaten angestrebt:

	1984	1985/86
3.1. Anteil der Nordelbischen Kirche	30,3 v.H.	30,0 v.H.
3.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise zuzüglich Ausgleichsleistungen	69,0 v.H.	69,5 v.H.
3.3. Sonderfonds	0,7 v.H.	0,5 v.H.

4. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1983 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteueraufkommen nach Ziff. 2 449 329 800 DM

4.1. NEK Bedarf

4.1.1. Gesamtkirchl. Pflichtausgaben	88 133 700 DM	
4.1.2. Landeskirchl. Anteil	46 665 300 DM	= 30,0 v.H.
4.3.1. Sonderanteil	2 696 000 DM	= 0,6 v.H.
	137 495 000 DM	= 30,6 v.H.
4.2. Einzelbedarfszuweisungen an Kirchenkreise	5 300 000 DM	= 1,179 v.H.
4.3. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	303 539 800 DM	= 67,554 v.H.
4.4. Sonderfonds	2 995 000 DM	= 0,667 v.H.

Die Gesamtkirchlichen Pflichtaufgaben gem. Ziff. 4.1.1. umfassen folgende Ausgaben:
Zweckbestimmung

a) Umlagen:	Betrag
Allgem. Umlage EKD	7 292 300 DM
Umlage VELKD	1 565 900 DM
Hilfspläne EKD	4 183 100 DM
Umlage EKD Ostpfarrerversorgung	5 403 400 DM
Umlage Diak. Werk EKD	513 700 DM
Dänische Kirche in Südschleswig	240 000 DM
Umlage Dt. Nationalkomitee LWB	638 900 DM
Umlage BGS-Seelsorge	127 700 DM
	19 965 000 DM
b) Verpflichtungen, die von der NEK für Kgdn und KK erfüllt werden:	
Beiträge Berufsgenossenschaft	451 600 DM
Schwerbehindertenabgabe	50 000 DM
Versicherungen — Sammelverträge	3 100 000 DM
Meldewesen	2 135 000 DM
Verband Kirchl. Diak. Arbeitgeber	160 000 DM
	5 896 600 DM
c) Versorgung:	
— mit Einnahmen saldiert	48 842 400 DM
d) Ökumenische Diakonie:	
Kirchlicher Entwicklungsdienst	11 907 200 DM
Jahresnotprogramm	582 500 DM
Ev. Missionswerk	940 000 DM
	13 429 700 DM
Summe a) — d):	88 133 700 DM

5. Nach § 4 des Finanzgesetzes wird ein Mehr- oder Minderaufkommen an Kirchensteuern gem. Ziff. 2 wie folgt berücksichtigt:

Kirchensteueraufkommen	449 329 800 DM
abzüglich Einzelbedarf	5 300 000 DM
Gesamtkirchl. Pflichtausgaben	88 133 700 DM
	93 433 700 DM
	355 869 100 DM
5.1. NEK-Anteil	= 13,870 v.H.
5.2. Schlüsselzuweisungen	= 85,288 v.H.
5.3. Sonderfonds	= 0,842 v.H.

6. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die per 31. Dezember 1979 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	68 990	Münsterdorf	67 987
Eckernförde	72 416	Neumünster	156 557
Eiderstedt	17 540	Oldenburg	70 356
Flensburg	108 872	Pinneberg	95 597
Husum-Bredstedt	62 522	Plön	85 723
Norderdithm.	51 552	Rantzaу	90 848
Rendsburg	107 271	Segeberg	88 738
Schleswig	61 626	Alt-Hamburg	410 687
Süderdithm.	68 376	Altona	70 832
Südtondern	63 071	Blankenese	120 635
Eutin	95 826	Harburg	112 991
Kiel	223 247	Niendorf	150 136
Lauenburg	108 950	Stormarn	394 031
Lübeck	184 100		

Gesamtzahl 3 209 477

7. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1983 auf 63 000 DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

8. Haushaltsrechtliche Vermerke

8.1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

8.1.1. Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen die Ausgabeansätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig:

422	510	421	
423	520	461	außer Funktion 051.
	530	491	

8.1.2. Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabeansätze folgender Gruppen jeweils gegenseitig deckungsfähig:

43 bis 44	212.880 mit 212.980
46 bis 49	237.880 mit 237.980
61 bis 63	961.880 mit 961.980

8.2. Einseitige Deckungsfähigkeit

Innerhalb des Gesamthaushalts sind einseitig deckungsfähig:

8.2.1. die Ausgaben für Bezüge der Beamten (Gr.-Nr. 422) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.-Nr. 423) und Löhne (Gr.-Nr. 424).

8.2.2. die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.-Nr. 464) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.-Nr. 461).

8.2.3. die Ausgaben der Bezüge der Beamten (4 Stellen A 14/15 bei 762.422) zugunsten der Ausgaben für Bezüge der Pfarrer (762.421).

8.2.4. die Ausgaben bei 351.746—791 zugunsten der Ausgaben bei 351.745.

Minderausgaben bei 762.423 Vergütungen dürfen für Mehrausgaben bei 762.453 (Aus-hilfen) verwendet werden.

8.3. Unechte Deckungsfähigkeit

Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden:

038.154	zugunsten 038.641
051.042	zugunsten 051.4311-911 außer 051.4212
058.1541	zugunsten 058.6491

- .1542 zugunsten .6492
 .1543 zugunsten .6493
 .1544 zugunsten .6494
 .1545 zugunsten .6495
 062.059 zugunsten 062.679
 154.045 zugunsten 154.741
 211.372 zugunsten 211.950
 212.384 zugunsten 212.766
 349.195 zugunsten 349.421/461
 351.043 zugunsten 351.7494
 .7492
 351.049 zugunsten 351.745
 389.211 zugunsten 389.7392
 843.052 zugunsten 843.741
 911.010 zugunsten 911.697/922.722/732/762
- 8.4. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:
 Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern:
 76, 77, 94, 95.
- 8.5. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 9.1. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar
- 9.1.1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,
- 9.1.2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,
- 9.1.3. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5 000 DM bis zu 20 000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht um mehr als 10 v.H. überschritten wird.
- 9.2. In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich. Bei Bewilligung über 100 000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.
- 9.3. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.
10. Verpflichtungsermächtigungen
 Bei der HH-Stelle 2535.7491 (Alsterdorfer Anstalten) ist eine Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 16 Mio DM beschlossen, die 1978—1982 mit 820 000 DM bisher eingelöst ist.
11. Haushaltswirtschaftliche Sperren
 Für Planstellen der durch den NEK-Anteil finanzierten Dienststellen, Einrichtungen, Dienste und Werke wird angeordnet:
1. Für im Jahre freiwerdende Planstellen wird eine Regelvakanz von mindestens 9 Monaten angeordnet.
- 1.1. Über Ausnahme zur Wiederbesetzung von Stellen, die überwiegend durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte finanziert werden, entscheidet das

Nordelbische Kirchenamt. Dabei sind die Strukturanpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1.2. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

2. Auf Zeit vorgenommene und im Jahre 1983 auslaufende Besetzungen von Pfarrstellen dürfen nur dann verlängert werden, wenn dafür im Rahmen der Strukturanpassungsmaßnahmen die Voraussetzungen gegeben sind.

12. Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften kann bei Beträgen bis zu 100 000 DM, höchstens jedoch insgesamt 300 000 DM im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.

13. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft einen Kassenkredit bis zu 8 Mio DM aufzunehmen.

B. Der Haushaltsplan 1983 mit Erläuterungen und Wirtschaftsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Str. 27—35, (Bibliothek) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung

Stoll
 Bischof

KL-Nr. 122/83

Urkunde

über die Umgemeindung des zur Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf gehörenden Geländes des Alten- und Pflegeheimes Alsterberg in die Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Alsterdorf und Fuhlsbüttel sowie des Kirchenkreisvorstandes Alt-Hamburg wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Artikel 10 der Verfassung der NEK angeordnet:

§ 1

Das Gelände des Alten- und Pflegeheimes Alsterberg in Hamburg Alsterdorf, das im Norden durch die Straße Suhrenkamp, im Osten durch die Sengelmanstraße, im Süden durch den Maienweg und im Westen durch die Grenze zwischen Altenheim und Gewerbegebiet begrenzt ist, wird aus der Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf ausgemeindet und in die Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel eingemeindet.

Dementsprechend ändert sich an dieser Stelle auch die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 15. Dezember 1982 in Kraft.

Kiel, den 14. Februar 1983
 Nordelbisches Kirchenamt
 G ö l d n e r

Az.: 10 KK Alt-Hamburg — VI / V 1

Verlust eines Dienstausweises

Kiel, den 24. Februar 1983

Der Dienstausweis Nr. 196, ausgestellt vom Kirchenkreis Stormarn im November 1978 für den Kirchenamtman Hans-Gerd Goldt, nebenamtlicher Mitarbeiter in der Blinden-seelsorge, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
 gez. T a p p e

Az.: 2202 — P II / P 2

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gadeland, Kirchenkreis Neumünster (mit Wirkung vom 1. Januar 1983).

Az.: 20 Gadeland (2) — P II / P 3

Pfarrstellenaufhebung

3. Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck (mit Wirkung vom 1. Januar 1983).

Az.: 20 St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck (3) — P II / P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Christophorus-Gemeinde Bergedorf-West im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Bergedorf — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Christophorus-Gemeinde zu Bergedorf-West (Neubaugebiet am Rande Hamburgs) umfaßt ca. 3 500 Gemeindeglieder. Sie hat ein Gemeindehaus mit integriertem Kirchsaal und Kindergarten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Propst Lindemann, Hermann-Löns-Höhe 23, 2050 Hamburg 80. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Lindemann, Tel. 040 / 7 20 73 97 / 7 38 36 13 / 3 68 92 73.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christophorus-Gde. Bergedorf-West (2) — P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle voraussichtlich zum 1. Juli 1983 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Büchen-Pötrau hat 2 Pfarrstellen. Sie umfaßt mehrere Dörfer mit zusammen ca. 6 100 Einwohnern und etwa 5 000 Gemeindegliedern. Zum Bezirk der 2. Pfarrstelle zählen rund 2 300 Gemeindeglieder. Dem Pfarrstelleninhaber obliegt neben der allgemeinen Gemeindegliederarbeit insbesondere die Jugend- und Altenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde. Ein modernes Pastorat mit Konfirmandensaal sowie ein Gemeindehaus mit großem Gemeindegliedersaal und Kindergarten (62 Plätze) sind vorhanden. Schulzentrum mit Grund-, Haupt- und Realschule in Büchen; Gymnasium im 12 km entfernten Schwarzenbek. Büchen liegt direkt an der Grenze zur DDR im Dreieck Mölln-Schwarzenbek-Lauenburg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstr. 17,

2059 Büchen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Andresen, Kirchenstr. 17, 2059 Büchen, Tel. 0 41 55/21 83, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 0 45 41/34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Büchen-Pötrau (2) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Fockbek im Kirchenkreis Rendsburg ist die 1. Pfarrstelle zum 1. Mai 1983 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Fockbek umfaßt mit seinen beiden Pfarrstellen auch die Dörfer Nübbel und Alt Duvenstedt. In allen drei Dörfern steht eine Kirche zur Verfügung. Es ist ausreichend Gemeindegliederraum für Veranstaltungen vorhanden. Die Kirche in Fockbek, ein Anbau an das ältere Gemeindehaus, ist erst am 1. Advent 1982 eingeweiht worden. In der Kirchengemeinde arbeiten eine Menge haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter in Seniorenkreisen, Frauengruppen, Kinder- und Jugendkreisen sowie in Frauen-, Kinder- und Posaunenchor mit. Fockbek liegt am Stadtrand von Rendsburg. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens; Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort. Gymnasien sind mit dem Stadtverkehr leicht zu erreichen. Wir suchen einen Pastor für den nördlichen Bezirk Fockbeks sowie für Alt Duvenstedt. Die Gemeinde ist in Seelsorgebezirke aufgeteilt. Schwerpunkte können nach Neigung gesetzt werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Birkenweg 8 a, 2374 Fockbek. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Heiland, Birkenweg 8 a, 2374 Fockbek, Tel. 0 43 31/6 14 14, und Propst Jochims, Hollesenstr. 25, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31/73 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Fockbek (1) — P III / P 3

*

Im Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Arbeitszweig Volksmission, ist die 2. Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Aufgaben:

- Mit den anderen Referenten im Gemeindedienst zusammenzuarbeiten
- In den Gemeinden der Nordelbischen Kirche die Bereitschaft zur Volksmission wecken
- Anstöße zu missionarischen Aktionen geben
- Mitarbeitergruppen anleiten und begleiten
- Die verschiedenen Ansätze volksmissionarischer und evangelistischer Arbeit koordinieren
- Gemeindegliedern helfen, das Evangelium in unsere säkulare Welt zu übersetzen und sprachfähiger im Glauben zu werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Leiter des Gemeindedienstes, Dr. Otto Diehn, Ebertallee 7, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/89 67 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gemeindedienst — Volksmission (2) — P II / P 2

*

In der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Katharinen im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — ist die 2. Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Arbeit an St. Katharinen ist nicht von der Zahl der Menschen im räumlichen Kirchspiel her zu beurteilen. Das sind nur etwa 500. Der Auftrag der Kirche ist vielmehr von ihrem Standpunkt in der Innenstadt bestimmt. Es ist an die vielen Menschen zu denken, die in den Büros und Geschäften arbeiten und hier ihre Wege machen. Wir überlegen, wie die Kirche für die ganz neue Funktion eines „Gotteshauses“ neben all den Geschäftshäusern zu gebrauchen wäre. Das ist eine Aufgabe, der sich der neue Pastor oder die Pastorin widmen soll.

St. Katharinen möchte auch einen anderen, noch nicht fest beschreibbaren Auftrag übernehmen: Die Kirche will versuchen, Kristallisationspunkt für die junge Generation zwischen 16 und 25 zu werden. Mit Gottesdiensten, Treffs und größeren Jugendtreffen, mit Freizeiten und Ferienfahrten könnte St. Katharinen durch diese Arbeit in der Stadt ein konkretes Profil gewinnen. In Hamburg fehlt ein zentraler Punkt, an dem sich junge Leute als Christen treffen können.

Dann wartet die überschaubare Ortsgemeinde auf Begleitung. Es hat sich ein gut gefächertes Gemeindeleben entwickelt — bis hin zu der kleinen Konfirmandengruppe. All das ermöglicht eine freie, auch intensive Gemeindegemeinschaft.

Der Pastor oder die Pastorin an St. Katharinen hat also ein eigenständiges Arbeitsgebiet. Aber die Mitarbeiter, und der Hauptpastor besonders, hoffen auf jemand, der seine Arbeit als Teamarbeit auffaßt und damit einer von denen wird, die an einer schönen alten Kirche eine Arbeit entwickeln wollen, die den modernen Anforderungen an eine Innenstadtkirche

entsprechen. Es geht um die Gegenwart Christi im Kern von Hamburg. Das große Pastorat ist an die Kirche gebaut und liegt an einem freien, behüteten Kirchplatz.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Hauptpastor Stolt, Katharinenkirchhof 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/33 62 75 oder 5 36 50 10, und Propst Borck, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 91.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hauptkirche St. Katharinen (2) — P I / P 2

*

In der Evangelischen Akademie Nordelbien — Tagungsstätte Hamburg — ist die 5. Pfarrstelle vakant und zum 1. Oktober 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit auf Vorschlag des Kuratoriums der Evangelischen Akademie Nordelbien.

Die Hamburger Tagungsstätte konzentriert sich auf theologische, kulturelle, soziale und politische Aufgaben, die sich der Kirche im Hamburger Raum stellen, sie arbeitet mit den Methoden der Erwachsenenbildung. Dafür stehen die Hamburger Tagungsstätte Esplanade 15 sowie das Tagungshaus in Bad Segeberg zur Verfügung.

Gegenwärtig sind in der Tagungsstätte Hamburg 5 Studienleiter tätig. Gesucht wird ein Pastor/eine Pastorin, der/die fundierte theologische Kenntnisse mit einem Interesse für interdisziplinäre Fragen verbindet (zum Beispiel im Bereich der Naturwissenschaften, der Wirtschaft, der Medien, der Ökologie und Zukunftsentwicklung).

Dienstszitz ist Hamburg. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Besoldung erfolgt nach dem Kirchenbesoldungsgesetz.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. St. Reimers, Leiter der Tagungsstätte Hamburg, Tel. 040/34 12 64 und Oberkirchenrat Dr. Rosenboom, Nordelbisches Kirchenamt, Tel. 04 31/99 13 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ev. Akademie Nordelbien (5) — P II / P 2

*

In der Anstalts-Kirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Anhören des Stiftungsrates der Alsterdorfer Anstalten.

Die St. Nicolausgemeinde ist Teil der Stiftung Alsterdorfer Anstalten und setzt sich zusammen aus den behinderten Bewohnern der Heime und aus den Patienten der Krankenhäuser unserer Anstalten sowie aus Mitarbeitern und anderen Ge-

meingliedern, die in zahlreichen Wohnungen leben, die in den letzten 30 Jahren im Bereich der Alsterdorfer Anstalten geschaffen wurden. Gerade für den zuletzt genannten Personenkreis wird der neue Pastor oder die neue Pastorin gesucht.

Es sollte sich um eine in Gemeindedingen nicht unerfahrene Seelsorgekraft handeln. Es wird aber von ihm/ihr auch erwartet, daß er/sie sich der jüngeren Familien annimmt und durch Besuche und andere Aktivitäten die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit intensiv fördert. Dabei soll das Hinführen der Menschen zu einem in St. Nicolaus üblichen liturgisch reich ausgestatteten gottesdienstlichen Leben eine Rolle spielen. Die enge kirchenrechtliche und praktische Verzahnung mit den Anstalten macht die Tätigkeit eines Pastors oder einer Pastorin des parochialen Teils wegen der mancherlei Verbindungen zum Anstaltsbereich und seiner Institutionen überaus interessant und vielseitig (z. B. im Bereich der Diakonen- ausbildung). Der Bewerber oder die Bewerberin kann sich außerdem auf mehrere Amtsbrüder stützen, die mit der neuen Kraft zusammen und mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeitern ein lebendiges Pfarramt bilden, das in guter Partnerschaft mit dem Kirchenvorstand die kirchlich-diakonische Ausprägung der größten norddeutschen Behinderteneinrichtung zu stärken sich bemüht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den zweiten Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus, Frau R. Schade, Alsterdorfer Str. 386, 2000 Hamburg 60. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Alfred Lampe, Tel. 040/59 10 03 38, und Propst Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/36 89 272/273.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Anstalts-Kirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf (2) — P I / P 2

*

In der St. Johannis-Kirchengemeinde in H a m b u r g - H a r b u r g im Kirchenkreis Harburg wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. April 1983 als Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstverhältnis mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat etwa 8 400 Gemeindeglieder bei nur 2,5 Pfarrstellen. Sie liegt im Zentrum Harburgs, dem Süden von Hamburg. Im Bereich der Gemeinde leben viele ältere Menschen und viele Ausländer. Probleme in unserer Gemeinde ergeben sich aus der Wohnsituation: der Hauptteil der Gemeindeglieder lebt in Mietwohnungen aus der Jahrhundertwende und den 50er Jahren, ein kleinerer lebt in einem Moor- gebiet an der Elbe, das z. Z. durch neu angesiedelte Gewerbe- betriebe bedroht ist — weitere Veränderungen sind geplant . . .

Zu den Mitarbeitern gehören z. Z. neben den beiden Pastoren (39 und 35 Jahre alt) ein Diakon/Sozialarbeiter (grad.), ein Küster, eine Organistin, eine Sekretärin, eine Mitarbeiterin im „Ausländer“-Bereich, zwei Zivildienstleistende und ein auf- geschlossener Kirchenvorstand sowie einige neben- und ehren- amtliche Mitarbeiter.

Wir suchen eine Pastorin/ einen Pastor, die/der zur Koope- ration bereit ist, Gespür für die gesellschaftliche Verantwor- tung der Kirche hat und einen persönlichen Schwerpunkt z. B. in der Kinderarbeit setzen will. Daneben wird die anteilige Beteiligung an Gottesdiensten, Amtshandlungen und Konfir- mandenunterricht erwartet. Alle Schularten sind am Ort (auch

Gesamtschule und Technische Universität); Pfarrwohnung wird gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebens- lauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bremer Str. 15, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau L. Paarmann, Würfel- str. 7, Tel. 040/77 46 94 sowie die Pastoren J. W. Vogt, Bremer Str. 15 a, Tel. 040/77 32 91 und J. F. Bollmann, Lönsstr. 43, Tel. 040/7 63 37 80 und Propst Dr. D. Lyko, Hölertwiete 5 — alle 2100 Hamburg 90.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannis-Kgd. in Hbg.-Harburg — P I / P 2

*

In der Paul-Gerhardt-Gemeinde zu H a m b u r g - W i n t e r- h u d e im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — ist die 1. Pfarrstelle zum 1. Juli 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude um- faßt bei zwei Pfarrstellen ca. 7 000 Gemeindeglieder. Die Be- völkerungsstruktur ist vielschichtig. Vor allem wegen zahlrei- cher Altenwohnungen ist der Anteil an alten Gemeindegliedern überdurchschnittlich, aber nicht beherrschend. Gemeindezen- trum mit Kirche (1962), Kindergarten, Gemeindehaus und Pa- storaten (Doppelhaus) ist vorhanden. Der ganze Komplex liegt direkt am Stadtpark. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe. Günstige Verkehrsverbindungen. Mitarbeiter: 1 1/2 diak- missionarische Kräfte, 1/2 B-Musikerin, Küster, 1/2 Sekretä- rin, 3 Erzieherinnen. Die Gemeinde ist mit einer Schwestern- stelle an einer Diakoniestation beteiligt. Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiter erhoffen vom künftigen Pfarrstellenin- haber neben eigenen Ideen und Initiativen auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Die Gemeinde ist so zusammengesetzt, daß viele Arten Begabung genutzt werden können. Die Gewin- nung ehrenamtlicher Mitarbeiter möge als Wunsch für den weiteren Gemeindeaufbau besonders genannt sein. Die Auf- teilung der Arbeitsgebiete bedarf der Verabredung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebens- lauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Braamkamp 51, 2000 Hamburg 60. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchen- vorstandes, Herr Thomsen, Moltkestr. 49, 2000 Hamburg 20, Tel. 040/4 20 09 22, Pastor Oberschmidt, Dreistücken 18, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/51 07 07, und Propst Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 91.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude (2) — P I / P 3

*

In der St. Antonius-Kirchengemeinde N e u k i r c h e n i n H o l s t e i n im Kirchenkreis Oldenburg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die unmittelbar an der Ostsee gelegene St. Antonius-Kir- chengemeinde Neukirchen in Holstein ist eine ländliche Ge- meinde mit ca. 1 700 Gemeindegliedern. Der anerkannte Er- holungsort Neukirchen mit den Strandgebieten Seekamp, Sü- tel, Ostermade und Kraksdorf hat einen auch für die kirch- liche Arbeit bedeutenden Fremdenverkehr. Ein modernes ge- räumiges Pastorat mit Garten ist vorhanden. Das Gemeinde-

haus wird z. Z. weiter ausgebaut. Die Grundschule ist am Ort. alle anderen Schularten sind im 11 km entfernten Oldenburg in Holstein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, An der Kirche 16, 2442 Neukirchen über Oldenburg (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzvertreter, Pastor Klein, Wallstraße 3, 2440 Oldenburg in Holstein, Tel. 0 43 61/28 20, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Krause, 2442 Godderstorf, Tel. 0 43 65/369, und Propst Vonthein, Kirchenstraße 9, 2430 Neustadt in Holstein, Tel. 0 45 61/62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Antonius-Kirchengemeinde Neukirchen in Holstein — P II / P 3

Stellenausschreibungen

Das Nordelbische Seemannspfarramt in Hamburg sucht zum 1. Oktober 1983 für die Arbeit bei der Seemannsmission in Hamburg (Krayenkamp) eine/n qualifizierte/n

Diakon/in

mit englischen oder spanischen Sprachkenntnissen.

Er/Sie soll zur Teamarbeit bereit und zur Gestaltung von Andachten und Gottesdiensten motiviert und fähig sein. Kenntnisse im Orgelspiel sind von Vorteil.

Auskünfte erteilt Diakon J. Ruskowski, Tel.: 040/37 18 02 bzw. 37 19 20.

Bewerbungen mit ausführlichem, handschriftlichen Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen sind zu richten an die Seemannsmission Hamburg, Krayenkamp 5, 2000 Hamburg 11.

Az.: 20 Nordelbisches Seemannspfarramt — E I / E 1

Die Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Schiffbek, Hamburg-Billstedt, sucht ab sofort

eine/n Diakon/in (Sozialarbeiter/in)

für die Jugendarbeit.

Hamburg-Billstedt ist ein schwieriger, aber herausfordernder Stadtteil mit gemischter Bebauung und vielen Jugendlichen, die dort wohnen.

Erwartet werden:

- praktische Erfahrungen in der offenen Arbeit, in der Gruppenleitung und in der Einzelberatung,
- Interesse und Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten und zur Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern, den Pastoren und dem Kirchenvorstand,
- die Befähigung zur Beratung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit,
- die Bereitschaft, sich den theologischen, sozialen und politischen Fragen des Arbeitsfeldes zu stellen.

Vorhanden sind:

- viele ehrenamtliche Mitarbeiter,
 - Räume und Etat, mit denen sich arbeiten läßt,
 - ein offener, diskussionsbereiter Kirchenvorstand,
 - ein großer Freiraum für eigene Ideen und Aktionen,
- Vergütung nach KAT (entspricht BAT).

Bewerbungsfrist bis 31. März 1983.

Bewerbungsunterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kreuzkirche Schiffbek, Billstedter Hauptstr. 86, 2000 Hamburg 74.

Auskünfte erteilen:

Pastor Horst Neumann, Tel.: 040/7 12 95 01 und
Pastor Krieger, Tel.: 040/7 32 26 28.

Az.: 30 Kreuzkirche Schiffbek — E I / E 1

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1983 die Wahl des Pastors Ulrich Krieg, bisher in Hamburg-Eppendorf, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors Henning Tappe, bisher Oberkirchenrat im Nordelbischen Kirchenamt, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönwalde, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. August 1983 die Berufung des Pastors Horst Emse in das Amt des Leiters der Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg e.V. auf die Dauer von 5 Jahren;

mit Wirkung vom 1. August 1983 die Wahl des Pastors Jürgen Pieper, bisher in Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —.

Eingeführt:

Am 13. Februar 1983 der Pastor Hans Jonigkeit als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petersdorf auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg;

am 13. Februar 1983 der Pastor Hans-Georg Rosenstein in das Amt des Theologischen Leiters des Diakoniewerks Kropp.

Beauftragt:

Der Pastor Gottfried Meyn, bisher Pfarrvikar in Hamburg-Bramfeld, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

Verlängert:

Die Beurlaubung der Pastorin Dr. Irmgard Christiansen-Frettlöh geb. Perples, nach § 79 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1. 11. 1978 über den 30. April 1983 hinaus bis einschließlich 31. Juli 1985;

die Amtszeit des Pastors Kurt Hämmerling als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Telefonseelsorge um 3 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Hermann Kobold als Inhaber der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Religionsunterricht in Höheren Schulen um 10 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;

- die Amtszeit des Pastors Karl L i n d e m a n n als Inhaber der 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg über den 1. Juli 1983 hinaus bis zur Zurruehesetzung;
- die Amtszeit des Pastors Klaus-Detlef P o h l als Inhaber der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Religionsgespräche in Berufsschulen um 3 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Burchard R ü t e r als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Jugendarbeit um 2 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Helmut S c h e n k l u h n als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Krankenhausseelsorge in der St. Lukas-Krankenhausgemeinde um 3 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Jörg S c h o l z als Inhaber der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen um 5 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;
- die Beurlaubung des Pastors Bodo S c h ü m a n n für eine Tätigkeit im hamburgischen Schuldienst über den 30. April 1982 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 1986;
- der Auftrag der Pastorin Solveig W e b e c k e, geb. Fischer, im Rahmen ihres privat-rechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lü-

beck für die Region St. Lorenz Süd um 3 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;

- die Amtszeit des Pastors Hinrich W e s t p h a l als Inhaber der 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beim Amt für Öffentlichkeitsdienst um 5 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Jürgen W u l f f als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für das Diakonische Werk Lübeck e.V. um 5 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus.

Entlassen :

- Mit Wirkung vom 1. April 1983 der Pastor Bernd K ä h l e r, bisher in Hamburg-Harburg, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Evangelischen Kirche im Rheinland;
- mit Wirkung vom 1. April 1983 der Pastor Hans-Jochen P a j u n k, bisher in Bordelum, auf seinen Antrag gemäß den Bestimmungen der §§ 94 und 97 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1. 11. 1978 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Verstorben im Ruhestand:

- Pastor Theodor M u n d t, früher in Hamburg, am 12. Februar 1983 in Celle.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
